

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-c BauGB der Stadt Eggenfelden

vom 04.12.2001

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) und von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung.

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.*
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,*
 - 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.*Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.*
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.*

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Eggenfelden kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggenfelden, 10. Dezember 2001



STADT EGGENFELDEN

Karl Riedler
1. Bürgermeister

*Die Richtigkeit vorstehender Ausfertigung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs-
beträgen nach §§ 135a – c BauGB als Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des
Stadtrates vom 04.12.2001 wird beglaubigt.*

84307 Eggenfelden, 10. Dezember 2001

STADT EGGENFELDEN



Karl Riedler
1. Bürgermeister

*Die Satzung wurde vom 02. Januar 2002 bis einschließlich 04. Februar 2002 im Rathaus,
Stadtbauamt, Zimmer Nr. 24, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch
Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" und Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.*

84307 Eggenfelden, 08. Februar 2002

STADT EGGENFELDEN



Karl Riedler
1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung:

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährige, Höhe 80-120 cm
- Erstellen von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellen von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- *Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung*
- *Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschießen von Drainagen*
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr*

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker bzw. Grünland brache

- *Nutzungsaufgabe*
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr*

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- *ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens*
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr*

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- *Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens*
- *Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern*
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre*

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- *Nutzungsreduzierung*
- *Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts*
- *Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsanlagen*
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre*